



## Mitteilungen für die Gemeinde Safiental

Erscheint in loser Folge, je nach Bedarf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental

Herausgeber: Gemeindevorstand Safiental

[www.safiental.ch](http://www.safiental.ch)

Redaktion: Toni Theus

[gemeinde@safiental.ch](mailto:gemeinde@safiental.ch)



## Thaler Märt

**Donnerstag, 7. September 2023 | 9.30 – 17.00 Uhr |  
Marktplatz | Thalkirch**

Ein breites Angebot an Ständen aus Landwirtschaft, Gewerbe und anderen Anbietern lädt zum Schlendern und geselligen Austausch ein.

### Ausstellende

Landwirtschaft Anna-Therese Buchli | Arthur Bühler | PRE Safiental

Gewerbe Brunner Forst AG | Garage Walther AG | Genossenschaft Dorfläden Safiental | HEW/Kieswerk Safiental | Hunger Safien | Metzgerei Safiental

### Weitere Anbieter

Bibliothek | Botschaft Safiental | Familienverein Safiental | Geschenkhüsli | Carmen Hassler | Heidi und Peter | Heimatverein Safien | Jemako | Jugendkommission | Just | Kirchgemeinde Safiental | La'Rai | Naturpark Beverin | Safiental Tourismus | Nina Senti | Tupperware | Walservereinigung Graubünden | Wissmann Confiserie

### Weiteres Programm

14.30 Uhr Begrüssung der Neuzugezogenen durch die Gemeinde Safiental

15.30 Uhr Blitz-Töggeli-Turnier am Stand der Jugendkommission

Hüpfburg | Sandkasten | Töggeli-Kasten und Dart am Stand der Jugendkommission |

Kinderschminken und Spiele am Stand des Familienvereins Safiental

### Festwirtschaft

Grill & Raclette-Brot vom Berggasthaus Turrahus | Kaffee & Kuchen der Landfrauen Safien

→ Hier gilt «Einfach für retour Graubünden» mit RhB und PostAuto anreisen – [www.naturpark-beverin.ch](http://www.naturpark-beverin.ch)  
Das Hinreisebillet lösen und beim Stand Safiental Tourismus – Naturpark Beverin die gratis Rückfahrt bestätigen lassen.



## Vorstandssitzungen

Am **20. Juni 2023** hat der Gemeindevorstand

- ein Durchleitungsrecht für eine unterirdische Kabelanlage genehmigt.
- die Vernehmlassung zur Sportförderung im Juniorenbereich in der Region Surselva verabschiedet.
- ein Überbrückungsdarlehen für die Dorfläden Safiental gewährt.
- das weitere Vorgehen betreffend Parkierungsproblem Valendas festgelegt.
- das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 genehmigt.
- die Anpassung des Anstellungsvertrages eine Werkdienstmitarbeiters genehmigt.
- die befristete Weiterbeschäftigung des ehemaligen Forstwartlehrlings beschlossen.
- die Wasserentnahme aus einem Bach für die Bewässerung bewilligt.
- beschlossen, dem Tiefbauamt weiterhin die Unterstützung bei der Suche nach einem Stützpunkt Standort in der Gemeinde zuzusichern.
- die Kosten des Apéros an der Generalversammlung des Vereins Rheinschlucht zu übernehmen.
- die Sitzungszimmer in Versam und Safien Platz mit einem Bildschirm bzw. Beamer auszurüsten.
- ein Gesuch betreffend Nichtanschluss an die Gemeinde-ARA abgelehnt.

Am **18. Juli 2023** hat der Gemeindevorstand

- beschlossen, den Verantwortlichen eines Vereins zu raten, ihr Beitragsgesuch bei der Standortförderung einzureichen.
- ein Gesuch um Benützung des Lagerplatzes Chrummwag abgelehnt.
- beschlossen, das Gesuch um eine Zonenplanänderung weiter zu verfolgen.
- beschlossen, die Gebietsfestlegung in der Vernehmlassung zum kantonalen Richtplan Energie abzulehnen.

- das weitere Vorgehen betreffend Verlängerung Tempo 30-Zone Valendas beschlossen.
- drei Festwirtschaftsbewilligungen erteilt.
- das Fledermaus-Problem im Estrich des Schulhauses in Safien Platz beraten.
- beschlossen, für ein Näherbaurechts-Gesuch noch zusätzliche Abklärungen zu machen.
- der Gründung des Gesundheitsnetzes Surselva AG zugestimmt.
- die Anpassung der Rahmenkreditlimiten beschlossen.
- beschlossen, den Auftrag für die Planung der Kleinkläranlage Inner- und Undercamana dem Büro F. Preisig AG, Chur, zu erteilen.

# ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

## Willkommen im Safiental

Wir heissen folgende Personen in unserer Gemeinde herzlich Willkommen und wünschen Ihnen eine glückliche Zukunft in unserer Gemeinde.

- ❖ Frau Martha Eberle, Thalkirch (Camana)
- ❖ Herr Wilfried Eberle, Thalkirch (Camana)
- ❖ Herr Florian Gratz, Tenna

## Unsere herzliche Gratulation den Jubilaren:

Den **80. Geburtstag** feierte am

- ❖ 12.07.2023 Christiane Schriber, Safien Platz (Gün)

Den **90. Geburtstag** feierte am

- ❖ 06.08.2023 Agatha Weibel, Versam

Den **91. Geburtstag** feierte am

- ❖ 08.08.2023 Nina Wieland-Gredig, Valendas

Den **96. Geburtstag** feierte am

- ❖ 14.08.2023 Vreni Zinsli, Thalkirch

## Von Herzen gratulieren wir den glücklichen Eltern zur Geburt von

- ❖ Lovis Fe Caamano, 19. Juli 2023,  
Tochter von Isabella Caamano und Mario Soler, Versam
- ❖ Janis Bösch, 04. August 2023,  
Sohn von Rebecca und Andreas Bösch, Versam (Arezen)

## Leider sind auch drei Todesfälle zu melden:

- ❖ am 22. Juli 2023 verstarb Kathrina Juon, Safien Platz (Gün)
- ❖ am 03. August 2023 verstarb Barbara Buchli-Glettig,  
Safien Platz
- ❖ am 21. August 2023 verstarb Marianne Hunger-Toggweiler,  
Safien Platz (Zalön)

# Einladung zur Gemeindeversammlung vom 14. September 2023, 20:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Tenna

## Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Strassengesetz der Gemeinde Safiental
3. Sanierung Wasserversorgung Valendas
4. Varia

Der Gemeindevorstand

## Zu den einzelnen Traktanden:

### 2. Strassengesetz der Gemeinde Safiental

#### Erläuterungen zum Gesetz für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen durch Motorfahrzeuge der Gemeinde Safiental

**Hinweis:** Eine ausführliche Botschaft zum Gesetz ist auf der Website der Gemeinde Safiental ersichtlich. Zusätzlich befinden sich die kartographischen Pläne im Original in der Gemeindeverwaltung aufgelegt und auf der Gemeindeforum als PDF-Datei. <http://www.safiental.ch/gemeinde/>

#### i. Einleitung

Der Bau von Alp-, Güter- und Waldstrassen wurde in der Regel mit Beiträgen der öffentlichen Hand unterstützt. Mit diesen Beiträgen entstehen die Auflage, die Strassenbenützung und die Beschränkungen zu regeln. Die geregelte Strassenbenützung ist essenziell für die zukünftige Auslösung von Beiträge für den Bau und Unterhalt von Alp-, Güter- und Waldstrasse. Diese Beiträge sind für die Gemeinde zur Finanzierung des sehr umfangreichen Strassennetzes von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund muss von Seite der Gemeinde der übergeordneten Gesetzgebung die nötige Beachtung geschenkt werden. Weiter ist die Gemeinde Safiental mittels Fusionsvertrag aufgefordert, die vier bisherigen Gesetze «so rasch als möglich» zu vereinheitlichen.

Die Regelung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen ist anspruchsvoll und komplex. Der Gemeindevorstand war deshalb bestrebt den Spielraum der übergeordneten Gesetzgebung zugunsten der Einwohnerschaft und Gäste auszuschöpfen.

Es gilt auch zu bedenken, dass Gemeindegesetze, die den aktuellen Bedürfnissen nicht mehr Rechnung tragen, im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung, revidiert und angepasst werden können.

## Mitwirkung Strassenplan

Mit der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 wurde ein neues Gesetz, welches die vier bisherigen Gesetze für das Befahren von Güter-, Alp- und Waldstrassen regelt, traktandiert. Nach der Diskussion wurde ein Vertagungsantrag angenommen. Daraufhin wurde der Strassenplan als Mitwirkungsaufgabe für 30 Tage aufgelegt. Mit den Mitwirkungen konnte der Strassenplan aktualisiert und auf den korrekten Stand gebracht werden. Der Strassenplan, welcher integraler Bestandteil des Gesetzes bildet, ist auf der Website der Gemeinde Safiental, sowie an allen vier Standorten der ehemaligen Gemeinde ersichtlich. Aufgrund der Eingaben wurden einige kleine Anpassungen im Gebiet Turisch, Valendas, Sculms und Safien Platz vorgenommen. Als nennenswerte Anpassungen ist die Südumfahrung Valendas zu erwähnen. Weiter gab es Anpassungen bei der Handhabung von Alpstrassen, wo keine Ferienhütte oder Maiensässe erschlossen werden. Diese sind zweckerfüllend immer noch befahrbar, jedoch nicht mit einer Bewilligung.

Wir sind überzeugt, dass mit eurer Hilfe die Einteilung optimiert werden konnte.

## Anpassungen Gesetz

Während der Gemeindeversammlung und der darauffolgenden Mitwirkungsaufgabe wurden Gesetzesanpassungen beantragt, welche bei der Überarbeitung berücksichtigt wurden. Unter anderem konnten wir eine Lösung finden, bei denen Einheimische ebenfalls die Berechtigung zu Jahresbewilligungen geniessen.

Folgende Anpassungen wurden konkret vorgenommen:

- Art. 2) Zur Erklärung wurden die Grundsätze für die Strasseneinteilung formuliert. Damit wird der Strassenplan nachvollziehbar und bleibt trotzdem flexibel, falls sich gewisse Anpassungen bei den Strassen ergeben.
- Art. 4i) Der forstwirtschaftliche Zweck wurde ergänzt.

- Art. 5c) Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Wohneigentum besitzen. Damit können sämtliche Personen, welche hier Wohnen oder Eigentum besitzen eine Bewilligung lösen.
- Art. 5g) damit Touristen auch Wochen- und Monatsbewilligungen lösen können.
- Art. 7e) Neu sind auch Wochenbewilligungen lösbar.
- Art. 7h) Die Gebühr der Quads entspricht neu der regulären.

### **Konflikt Parkplatz**

Der Verkehrsteilnehmer ist aufgrund der Gesetzgebung verpflichtet, sein Auto nicht willkürlich und auf privaten Grund ohne Bewilligung abzustellen. Zusätzlich gilt ausserorts sowie auf Wiesen und an Waldrändern generelles Parkverbot.

Auf Nebenstrassen ist darauf zu achten, dass der Verkehr und der Betrieb (zum Beispiel Alpbetrieb) nicht gefährdet und aufgehalten wird.

Beim Einholen einer Bewilligung wird ein Hinweis angebracht, dass Parkieren nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen möglich ist.

Die Gemeinde Safiental ist bemüht, zukünftig weitere Parkplatzmöglichkeiten zu schaffen. Entsprechendes Konzept wird derzeit im Gemeindevorstand besprochen.

### **Fahrbewilligung lösen**

Die Fahrbewilligung kann per App von Digitalparking AG gelöst werden. Die entsprechenden Hinweise werden nur an denjenigen Strassen angebracht, welche dem touristischen Zweck dienen. Damit hilft man dem «willkürlichen» lösen einer Bewilligung entgegen.

Zusätzlich sind auf der Gemeindeforum Website Verweise für das Einholen der Jahresbewilligung gesetzt. Bewilligungen können weiterhin auch auf der Gemeindeverwaltung gelöst werden.



## **Reglement Unterhalt der Alp-, Güter-, und Waldstrassen**

Zusätzlich zum Gesetz erlässt der Gemeindevorstand ein Reglement, welches zur Regelung des Unterhaltes der Alp-, Güter- und Waldstrassen in der Gemeinde Safiental dient. Das Reglement wurde bereits formuliert und dient zur Kenntnis im Anhang der aufgelegten Akten zu Händen der Gemeindeversammlung.

### **Weiterer Ablauf**

Mit Annahme des Gesetzes entsteht folgender Verfahrensablauf: Für die geplanten Signalisationen werden von der Gemeindebehörde bei der Kantonspolizei rechtswirksame Genehmigungen für die einzelnen Strassen und Standorte eingeholt. Nach Vorliegen der kantonalen Genehmigung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und die Möglichkeit zur Stellungnahme der Bevölkerung innert 30 Tagen. Erfolgt aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen eine Änderung der ursprünglich beabsichtigten und vom Kanton bereits genehmigten Verkehrsanordnung, ist eine neuerliche Genehmigung des Kantons erforderlich. Anschliessend erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft das Anbringen der Signalisation, worauf die Verkehrsregelung ihre Wirkung entfalten kann.

## **ii. Gesetzliche Grundlagen**

### **1. Bundesrecht**

- Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 82 Abs. 3
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01), Art. 3 Abs. 2, 3 und 4
- Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11), Art. 1
- Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)
- Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 15
- Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 13
- Obligationenrecht (OR; SR 220), Art. 58
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

## 2. Kantonales Recht

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100), Art. 7, 8, 19
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG; BR 870.110)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG; BR 920.100), Art. 34
- Kantonale Waldverordnung (KWaV; BR 920.110), Art. 26-28
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)
- Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGzStPO, BR 350.100)

### III. Allgemeine Bemerkungen zu Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen

#### 1. Waldgesetzgebung

##### a) Fahrverbote

Seit Inkrafttreten des kantonalen Waldgesetzes per 1. Januar 1996 fand bezüglich Waldstrassen eine eigentliche Abkehr vom bisherigen System statt. Bisher hatten die Gemeinden die Möglichkeit, aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes gewisse Alp-, Wald- und Feldstrassen für den allgemeinen Verkehr zu sperren. Aufgrund des eidgenössischen Waldgesetzes gilt nun für alle Waldstrassen ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge ausser zu forstlichen Zwecken. Der Bund hat in der Waldverordnung (WaV) Ausnahmen für die Erfüllung militärischer und anderer öffentlicher Aufgaben vorgesehen.

Zudem hat er die Kantone ermächtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen. **Der Kanton hat in Art. 34 des kantonalen Waldgesetzes Ausnahmen für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben festgelegt.** Ausserdem hat er die Gemeinden ermächtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen.

## b) **Vollzug**

Der Vollzug der ganzen Angelegenheit obliegt den Gemeinden (Art. 34 Abs. 4 KWaG). Diese müssen deshalb nach der kommunalen Zuständigkeitsordnung ein Reglement erlassen, in dem die Ausnahmen festgelegt werden und für die Signalisation besorgt sein. Das Verfahren für die Signalisation richtet sich nach Ziff. II. 5.

## 2. **Strassenverkehrsgesetzgebung**

### a) **Fahrverbote**

Die Kantone können den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr auf Strassen, die nicht von Bundesrechts wegen dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagen oder zeitlich beschränken (Art. 3 Abs. 3 SVG).

Durchgangsstrassen sind gemäss Begriffsumschreibung von Art. 110 Abs. 1 SSV die Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen. Auf diesen Strassen, welche sich aus den Anhängen 1 und 2 der Durchgangsstrassenverordnung ergeben, sind der Kanton und die Gemeinden nicht befugt, den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vollständig zu untersagen oder zeitlich zu begrenzen.

Hauptstrassen im Sinne von Durchgangsstrassen sind darüber hinaus auch diejenigen, welchen von den Kantonen bzw. Gemeinden innerhalb von Städten und Ortschaften mit dem Signal "Hauptstrasse" (3.03) gekennzeichnet sind (VPB 51.51, E.5). Bezüglich der nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffneten Strassen im Sinne der obstehenden verkehrsrechtlichen Begriffsumschreibung, stehen die Kantone im Genuss der „ursprünglichen kantonalen Strassenhoheit“ und haben nur die Schranken des Bundesverfassungsrechts zu beachten; dies kommt in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 SVG zum Ausdruck (vgl. BGE 100 IV 65).

Als Gründe für solche Beschränkungen fallen etwa in Betracht: ein den Anforderungen des Verkehrs nicht genügender Strassenzustand, Schutz eines Erholungsgebietes vor den Nachteilen des Verkehrs, planerische Neuordnung eines Quartiers, Wegfall des Bedarfs wegen Errichtung anderer Verkehrswege. Auf Strassen, die für den allgemeinen Durchgangsverkehr nicht geöffnet sind, können die Kantone zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Fahrverbote erlassen. Zu den ersteren zählen vorab Fahrverbote während alljährlich wiederkehrenden Ereignissen, so während bestimmten Tageszeiten (Nachtfahrverbote in der Nähe eines Spitals, in einem Kurort) oder über das Wochenende; zu den letzteren dauernde allgemeine Fahrverbote (z.B. Schliessung der Kunkelsstrasse, BGE vom 17.3.1976, ZBI 1976, 351). Dabei kann die Benutzung einem beschränkten Personenkreis gestattet werden, der aus besonderen Gründen auf eine Zufahrt angewiesen ist, vgl. Art. 17 Abs. 3 SSV.

Die Benützung solcher mit Fahrverboten belegten Strassen im Dienste des Bundes (z.B. Post, Militär) bleibt vorbehalten (Art. 82 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 3 SVG). Unmassgeblich ist dabei, ob bundeseigene Fahrzeuge verwendet werden; der Zweck der Fahrt rechtfertigt die Benützung (vgl. Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, Bern 2002, S. 41 ff.).

#### b) **Funktionelle Verkehrsbeschränkungen**

Die Kantone können gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG auch andere Beschränkungen und Anordnungen erlassen, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen erlassene Beschränkungen nennt die Praxis „funktionelle“ Verkehrsbeschränkungen.

Im Gegensatz zu den Fahrverboten nach Art. 3 Abs. 3 SVG können Massnahmen nach Art. 3 Abs. 4 SVG auch auf Hauptstrassen angeordnet werden.

Die Sicherheit des Verkehrs dürfte wohl primärer Grund für verkehrspolizeiliche Beschränkungen sein. Diese braucht nicht in besonderem Masse gefährdet zu sein, um das Ergreifen einer Massnahme zu rechtfertigen.

Der Erleichterung oder der Regelung des Verkehrs dienen etwa Parkierungsvorschriften.

Dem Schutz der Strasse dienende Verkehrsbeschränkungen liegen etwa vor bei gewichtsbeschränkter Zulassung von Fahrzeugen, die den besonderen Verhältnissen einer Strasse, deren Anlage, baulichem Zustand und ihrer Stellung im Verkehrsnetz Rechnung trägt.

Die Generalklausel „andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe“ verweist zum einen die Massnahme generell in den Bereich der lokalen Gebundenheit, zum andern beschränkt sie auch die aufgrund darauf erlassenen Massnahmen auf Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse.

Als zulässig sind etwa erklärt worden: Parkierungsverbot, das dem Schutz vor Nachtlärm dient; Verbot des Lastwagenverkehrs in einer Ortschaft, um die zu starke Erschütterung von Häusern und damit deren (weitere) Schädigung zu vermeiden. Auch aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes können derartige Verkehrsbeschränkungen erlassen werden. Zur Berücksichtigung besonderer Interessen können solchen Beschränkungen Ausnahmeregelungen beigelegt werden.

### c) **Delegation an die Gemeinden**

Der Kanton Graubünden hat von der Möglichkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 SVG Gebrauch gemacht, die Regelung des örtlichen Verkehrs auf Gemeindestrassen den Gemeinden zu übertragen (Art. 7 Abs. 1 EGzSVG).

Diese Delegation zur Regelung des örtlichen Verkehrs gilt auch für die auf Alp- und Feldstrassen und, soweit durch die Waldgesetzgebung nicht bereits Vorgaben bestehen, für die Waldstrassen.

Ausgenommen von der Delegation sind die Anordnungen von abweichenden Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG, für welche auf allen Kantons- und Gemeindestrassen das Departement für Justiz, Scherheit und Gesundheit (Art. 7 Abs. 1 EGzSVG, Art. 2 lit. b RVzEGzSVG) zuständig ist.

Soweit die örtliche Verkehrsregelung mit Vorschrifts- und Vortrittssignalen erfolgt, bedarf die Gemeinde einer vorgängigen Genehmigung der Kantonspolizei (Art. 7 Abs. 2 EGzSVG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c RVzEGzSVG). Bei den übrigen Verkehrsanordnungen genügt deren Zustimmung (Art. 7 Abs. 1 EGzSVG). Die Delegationsmöglichkeit gemäss Art. 7 Abs. 3 EGzSVG wurde bspw. für die Stadt Chur angewendet.

### 3. Gebühren

Art. 82 Abs. 3 BV bestimmt in grundsätzlicher Hinsicht, dass für den Verkehr auf öffentlichen Strassen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung von jedermann benützt werden können, keine Gebühren erhoben werden dürfen (Grundsatz der Strassenfreiheit). Zweck dieser Regelung ist der Ausschluss jeder fiskalischen Behinderung des Verkehrs auf den im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Strassen (BGE vom 17.3.1976, ZBI 1976, 355).

Art. 105 Abs. 1 Satz 2 SVG, wonach kantonale Durchgangsgebühren nicht zulässig sind, kommt nebst der Garantie von Art. 82 Abs. 3 BV keine selbständige Bedeutung zu. Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind und die mit einem vollständigen oder zeitlich beschränkten Fahrverbot belegt sind, können einem beschränktem Personenkreis, der aus besonderen Gründen auf eine Zufahrt angewiesen ist,

zur Benützung geöffnet werden (vgl. Art. 17 Abs. 3 SSV). Eine allfällige Gebührenpflicht für solche Ausnahmebewilligungen verstösst nicht gegen Art. 82 Abs. 3 BV, wenn die Strasse ihrer Zweckbestimmung nach nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Massgebend sind vielmehr die allgemeinen Regeln über die Erhebung von Benutzungsgebühren öffentlicher Sachen (siehe Schaffhauser, a.a.O. S. 32 ff. und S. 42 f.). Die Höhe der Gebühren darf sich nur im Rahmen einer sog. „Kanzleigebür“ bewegen

#### **4. Hinweise zur Unterhaltspflicht für öffentliche Strassen und Signalisationspflicht**

4.1 Die öffentlichen Strassen unterstehen der Werkeigentümerhaftung von Art. 58 OR. Gemäss Art. 1 Abs. 2 VRV sind alle Strassen öffentlich, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen. Somit werden auch Gemeindestrassen, die mit einem Fahrverbot oder anderen Beschränkungen belegt sind, vom Begriff der Öffentlichkeit erfasst.

4.2 Die Frage nach den Grenzen der Unterhaltspflicht ist auch dann nach Art. 58 OR zu entscheiden, wenn das Gemeinwesen Eigentümer ist oder die Herrschaft über die Strasse ausübt (vgl. BGE 121 III 448 ff.).

4.3 Um mängelfrei zu sein, muss eine Strasse "entsprechend" **ihrem Zweck und ihrer Funktion** so beschaffen sein, dass ihre sichere Benützung gewährleistet ist. Massgebendes Kriterium für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit ist somit die Zweckbestimmung der einzelnen Strasse (vgl. BGE 126 III 113, E. 2a/cc; 123 III 306, E. 3b/aa).

Bei Alp-, Forst- und Güterwegen liegt die Zweckbestimmung bei deren Erstellung nicht darin, sie einem unbeschränkten Verkehr zu überlassen. Sie werden vielmehr für die Erschliessung und Bewirtschaftung der Alpen, Maiensässe, Wälder und für die Bebauung der landwirtschaftlichen Güter erstellt.

Die Werkeigentümerhaftung für Strassen ist nur gegeben, wenn diese einen Mangel aufweisen. Eine Strasse muss so angelegt und unterhalten sein, dass sie den Benützern hinreichende Sicherheit bietet (vgl. BGE 103 II 243).

Die Anforderungen in Bezug auf Anlage und Unterhalt dürfen jedoch nicht zu hoch gestellt werden, zumal etwa auch die Kantone nicht verpflichtet sind, ihre Strassen stets zu perfekten, autobahnähnlichen Gebilden umzubauen (vgl. BGE 130 III 736, 743).

Es ist in jedem Einzelfall die Frage nach der technischen, zeitlichen und finanziellen Zumutbarkeit von Unterhaltspflichten zu stellen. So dürfen an die technische Anlage eines Flurweges nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden.

Ebenso müssen die finanziellen Aufwendungen der Gemeinde für solche Flurwege in einem vernünftigen Verhältnis stehen zu den Gesamtausgaben. In engem Zusammenhang damit steht die Frage der Sorgfalt des Strassenbenützers. Grösstenteils sind Unfälle auf Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG und auf Nichtbeherrschen des Fahrzeuges gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG und nicht auf den mangelhaften Unterhalt der Strasse zurückzuführen. In diesen Fällen entfällt selbstverständlich die Werkeigentümerhaftung der Gemeinde.

## 5. Verfahren

5.1. Fahrverbote und funktionelle Verkehrsbeschränkungen sind von der zuständigen Behörde zu erlassen. Im Kanton Graubünden sind gemäss Art. 7 Abs. 1 EGzSVG die Gemeinden dafür zuständig, soweit es örtliche Verkehrsregelungen auf Gemeindestrassen betrifft. Die Kantonspolizei steht den Gemeinden beratend zur Seite. Mit der jeweiligen Zustimmung durch die Kantonspolizei (Art. 7 Abs. 1 EGzSVG) wird eine einheitliche Signalisation gewährleistet.



5.2. Soweit die örtliche Verkehrsregelung der Gemeinden mittels Vorschrifts- oder Vortrittssignalen erfolgt, ist gestützt auf Art. 7 Abs. 2 EGzSVG nicht nur die Zustimmung der Kantonspolizei einzuholen, sondern deren vorgängige Genehmigung (Art. 4 Abs. 1 lit. c RVzEGzSVG). Dadurch erhält die Gemeinde bereits vor ihrem politischen Entscheidungsprozess Gewissheit, dass ihre Absichten zur Verkehrsregelung vom Kanton genehmigt werden können.

5.3. Der vorgängig durch die Gemeinde einzuholende Genehmigungsentscheid der Kantonspolizei ist unabdingbare Voraussetzung, damit das Verkehrssignal überhaupt Rechtswirkungen entfalten kann. Wird die kantonale Genehmigung verweigert, ist dies der Gemeinde in einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen. Die Gemeinde ist diesfalls zur Beschwerde an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (Art. 28 ff. VRG) berechtigt. Ein negativer Departementsentscheid kann von der Gemeinde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 49 Abs. 1 lit. c VRG).

5.4. Nach Vorliegen der kantonalen Genehmigung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Auflage, öffentlicher Anschlag, Publikation im kommunalen Publikationsorgan) in der Gemeinde und die Möglichkeit zur Stellungnahme der Bevölkerung innert 30 Tagen. Sinn und Zweck dieses Verfahrensablaufs besteht darin, Meinungsverschiedenheiten über geplante Verkehrsanordnungen nach Möglichkeit bereits auf Gemeindeebene und vor dem politischen Entscheid und dessen Publikation zu bereinigen. Dieses Verfahren ersetzt das Einspracheverfahren gemäss Art. 25 Abs. 5 GAV zum SVG. Erfolgt aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen eine Änderung der ursprünglich beabsichtigten und vom Kanton bereits genehmigten Verkehrsanordnung, ist eine neuerliche Genehmigung des Kantons erforderlich. Erst wenn die 30-tägige Frist abgelaufen ist und keine Stellungnahmen eingegangen sind oder nur positive oder nur solche, die keine Berücksichtigung fanden, erfolgt der eigentliche politische Entscheid der Gemeinde.

5.5. Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeverfassung. Diese kann dafür den Gemeindevorstand, den Gemeinderat oder auch die Gemeindeversammlung legitimieren. Der Beschluss der Gemeinde betreffend Verkehrsanordnungen mit Vorschrifts- oder Vortrittssignalen ist zu publizieren, womit den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 107 Abs. 1 SSV) nachgelebt wird. Der publizierte Beschluss ist mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung ans Verwaltungsgericht (Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG) zu versehen.

5.6. Anschliessend erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft das Anbringen der Signalisation, worauf die Verkehrsregelung ihre Wirkung entfalten kann.

5.7. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass nur die, in der Verordnung über die Strassensignalisation vorgesehenen Signale verwendet werden dürfen (Art. 101 SSV).

## 6. Vollzug

6.1. Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit bestimmt laut Art. 19 Abs. 2 EGzSVG, welche Gemeinden bzw. welche Gemeindefunktionäre in welchem Umfang zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens im Strassenverkehr ermächtigt werden können. D.h. die ermächtigten Gemeinden können Ordnungsbussen nach eidgenössischem OBG im Rahmen der Ermächtigung erheben.

6.2. Da es sich dabei um bundesrechtliche Übertretungen handelt, welche seit dem 1. Januar 2011 zwingend nach den Verfahrensregeln der schweizerischen Strafprozessordnung verfolgt werden müssen (Art. 1 StPO) sind die Gemeinden aber für das ordentliche Verfahren nicht mehr zuständig. Hierfür ist die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zu überweisen (Art. 44 Abs. 3 EGzStPO e contrario).

6.3. Für alle anderen Gemeinden ergeben sich bei SVG-Übertretungen keine Zuständigkeiten mehr. Analoges ergibt sich aus der Waldgesetzgebung (Art. 60 und 61 KWaG).

6.4. Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nach kantonalem Recht durch die Gemeinden wurde weder im EGzSVG und im KWaG ausdrücklich vorgesehen (Art. 44 Abs. 1 EGzStPO), weshalb dies der ordentlichen Strafbehörde obliegt.

6.5. Die Gemeinden können allerdings Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretung ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind. Solches ist in einem generell abstrakten Erlass durch die Gemeinde zu regeln. Die Zuständigkeit zum Erlass von kommunalen Strafbestimmungen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz (Art. 4 Abs. 1 EGzStPO). Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen.

6.6. Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung (Art. 4 Abs. 2 EGzStPO). Die Gemeinden können ebenfalls ein Ordnungsbussenverfahren vorsehen (Art. 4 Abs. 3 EGzStPO).

Die Gemeinden können sich darüber hinaus den allfälligen Entzug einer Ausnahmebewilligung vorbehalten.

## iv. Hinweise zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes

Zu den einzelnen Artikeln

### Art. 1

Im Artikel 1 wird die Verkehrsbeschränkung für Gemeindestrassen, namentlich Alp-, Güter- und Waldstrassen geregelt.

### Art. 2 - 3

Mittels Artikel 2 werden Strassen mit Bewilligungen definiert und finden im Anhang die kartographische Darstellung. Die Strassen bedürfen einer Bewilligung gemäss Lit. II des Gesetz über das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Safiental mit Motorfahrzeugen.

Mit Artikel 3 werden alle Strassen ohne Fahrverbot geregelt. Die genannten Strassen bezwecken eine öffentliche Gemeindestrasse und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

Der integrierte Strassenplan wurde nach Kriterien eingeteilt. Die Grundsätze sind im Gesetz transparent festgehalten und können trotzdem flexibel bei begründeten Einzelfällen angepasst werden. Dank dieser Regelung kann flexibel und unbürokratisch auf anpassende Verhältnisse reagiert werden ohne das Grundsätze, welche vom Volk angenommen wurden, verletzt werden.

### Zur Erklärung:

Kriterium 1 Gemeindestrassen **ohne** Farbe (Zonenabhängig) und **grüne** Farbe

Kriterium 2 **gelbe** Farbe

Kriterium 3 **rote** Farbe

Kriterium 4 Kompetenzübertrag an Gemeindevorstand für Einteilung, unter Vorbehalt dem Festhalten der Kriterien es sei denn, die Abweichung kann begründet werden.

## Art. 4

Die bewilligungsfreie Benützung mit Motorfahrzeugen von Strassen, welche mit einem Fahrverbot belegt sind, wird durch die übergeordnete Gesetzgebung geregelt. Wo angezeigt wurde die bewilligungsfreie Benützung mit gemeindespezifischen Bedürfnissen erweitert (z.B. Abs. n. Losholz).

o) Der Artikel erlaubt Landeigentümern die Zufahrt zum Land- oder Hauseigentum zur Kontrolle von Leitungen, Liegenschaften oder/und Kulturland. Entsprechendes Eigentum sowie die Notwendigkeit müssen nachgewiesen werden. Missbräuchliche Fahrten werden gebüsst. Grundsätzlich sind Fahrten für Zufahrt zu Ihrer Liegenschaft in Art. 5b) geregelt.

## Art. 5

Für die Zulassung dieser Ausnahmefahrten auf mit Fahrverbot belegten kommunalen Strassen sind die Gemeindebehörden zuständig. Zwingend ist eine solche Ausnahme nur für Fahrten im Sinne von Art. 8 EGzSVG vorgeschrieben.

Dieser Artikel hält in Abs. 1 ausdrücklich fest, dass auf den für den Motorfahrzeugverkehr gesperrten öffentlichen Strassen die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft durch den Strasseneigentümer zu bewilligen ist, sofern die technische Anlage der Strasse es zulässt.

**Zusätzlich zum ersten Entwurf wird mit Art. 5c) eine Jahresbewilligung für Personen mit Wohnsitz oder Wohneigentum ermöglicht. Dieses Anliegen wurde an der Gemeindeversammlung und an der Mitwirkungsaufgabe mehrfach angebracht und konnte entsprechend angepasst werden.**

In Übereinstimmung mit den Materialien und der Rechtsprechung wird der Ferienhausbesitzer nicht von Art. 8 Abs. 1 EGzSVG erfasst.

Da der Ferienhausbesitzer in der Regel weder Wohnsitz noch Geschäft im Sinne der oben genannten Bestimmung hat, hat er keinen Anspruch auf freie Zufahrt (PVG 1969, S. 77 Erw. 4).

Weitere Bewilligungspflichtige Fahrten definieren Lieferanten, Berufsleute zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit und gehbehinderten Personen.

Touristische Fahrten sind mit Annahme des Gesetz in jedem Fall bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist nach Gesetz drei Tage gültig. Die Gebühr erhebt sich den weiter unten unter Art. 7. aufgeführten Kosten. Hinweise für das Einholen einer Fahrbewilligung werden nur an den Strassen mit entsprechenden Bedürfnis nach Tourismus angebracht.

## **Art. 6**

Mit einem schriftlich begründeten Gesuch kann der Gemeindevorstand für einzelne Strassenabschnitte Ausnahmbewilligungen erteilen. Die Ausnahmbewilligungen richten sich an in Lit. II nicht aufgeführte Zwecke und kann zusätzlich generell für Anlässe oder Veranstaltungen gelten.

## **Art. 7**

Gemäss Art. 8 Abs. 2 EGzSVG ist die Gemeinde befugt, für die Ausstellung von Fahrbewilligungen zum Befahren mit Fahrverbot belegten Gemeindestrassen eine Gebühr zu erheben.

Bei der Gebührenerhebung sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:

Die Gebühr darf nicht den Zweck verfolgen, die Erhebung von Gebühren aus fiskalischen Interessen zu sichern. Deshalb darf sich die Höhe der Gebühren nur im Rahmen einer sog. „Kanzleigebür“ bewegen. Die Kanzleigebür wird vom Bundesgericht folgendermassen umschrieben:

„Die Kanzleigebühr ist eine Abgabe für eine einfache, keinen besonderen Prüfungs- oder Kontrollaufwand erfordernde Tätigkeit der Verwaltung. Sie hat sich dementsprechend in bescheidenem Rahmen zu halten. Amtshandlungen, die eine technisch, rechtlich oder sonst eingehende Prüfung verlangen und deshalb regelmässig mehr Zeit oder ein qualifiziertes Personal oder mehrere Personen in Anspruch nehmen, fallen nicht darunter“ (siehe Imoden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Band II, S. 778). Eine Gebühr von Fr. 10.-- für die Tagesbewilligung resp. von Fr. 100.- für die Jahresbewilligung ist u.E. gerechtfertigt. Die Gebührentarife sollten aber nicht wesentlich über diese Ansätze hinausgehen.

Die Gemeindestrasse, für deren Befahren eine Gebühr erhoben wird, darf im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nicht der Öffentlichkeit zugänglich sein, d.h. die Benützung darf nur einem beschränkten Personenkreis gestattet sein. Diese Voraussetzung dürfte bei Alp-, Wald- und Feldstrassen, auch aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit, durchwegs gegeben sein. Eine Ausnahme besteht dort, wo die Waldstrasse die Funktion einer Gemeindestrasse hat (Art. 2).

**Aus Gründen der Rechtsgleichheit müssen für Gemeindegewohner und für Auswärtige die gleichen Gebührenansätze gelten.**

Um dem Gebot der Rechtsgleichheit zu entsprechen, dürfen ungleiche Tatbestände nicht rechtlich gleichbehandelt werden. Im Rahmen des generellen Gemeindeerlasses gemäss Art. 8 Abs. 2 EGzSVG können die Gemeinden deshalb Benutzungsgruppen, bei denen verschiedene Voraussetzungen gegeben sind, ungleich behandeln. Vorausgesetzt ist dabei jedoch, dass Angehörige gleicher Gruppen gleichbehandelt werden.

## Zu Abs. h

„Unterhaltsbeiträge“, d.h. über eine blosser Kanzleigebühr hinausgehende, nach Massgabe des effektiven Aufwandes für den Strassenunterhalt berechnete Abgaben, dürfen gemäss eindeutiger Vorschrift in Art. 8 Abs. 3 EGzSVG nur erhoben werden, wenn sich die Bewilligung auf „schwere Motorwagen“ bezieht (Gesamtgewicht über 3500 kg) und auch dann nur soweit, als sie zur Deckung der hierdurch zusätzlich verursachten Strassenunterhaltskosten notwendig sind (vgl. PVG 1969, S. 79).

Im Gesetz wird definiert, dass die Gemeindeverwaltung Bewilligungen ausstellen darf. Weiter wird festgelegt, dass man Verkaufsstellen definieren kann. Damit Bewilligungen durch Digitalparking AG abgesetzt werden dürfen, wird die Applikation erwähnt. Die Bewilligung wird im System auf Fahrzeugnummer hinterlegt und ist nicht übertragbar. Nach Bedarf kann eine Vignette zur sinnvollen Nutzung eingeführt werden, wobei dies keinen Einfluss auf die Hinterlegung der Fahrzeugnummer bedingt.

## Art. 8 – 11

Bezwecken allgemeine Vorschriften und Vollzugsbestimmungen.

## Art. 12

Wird in der Botschaft in Lit. III unter Artikel 4 und 5 bereits ausführlich erwähnt.

## Art. 13

Mit Erlass dieses Gesetz werden alle bisherigen Gesetze über das Befahren der Gemeindestrassen der vier ehemaligen Gemeinden ersetzt. Damit wird der Zweck gemäss Einleitung, der Vereinheitlichung, Sorge getragen.

Das Bewilligungsverfahren tritt erst nach erfolgreicher Publikation gemäss Art. 12 auf den einzelnen Strassen ein. Die Hinterlegung mittels Applikation kann entsprechend für das darauffolgende Jahr angewendet werden.



## **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung das Gesetz über das Befahren von Alp-, Güter und Waldstrassen durch Motorfahrzeuge der Gemeinde Safiental zu genehmigen.

## **Auskunftsperson:**

Jean Claude Pedrolini, Departement Forst, 079 457 78 50

E-Mail: [jean-claude.pedrolini@safiental.ch](mailto:jean-claude.pedrolini@safiental.ch)

### 3. Sanierung Wasserversorgung Valendas

#### Ausgangslage

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Safiental wird durch ein weitverzweigtes Versorgungsnetz, basierend auf einer Vielzahl von Quellen, sichergestellt. Die Anlagen werden teils von der Gemeinde und teils von Wassergenossenschaften betrieben.

Um sich einen Überblick über den aktuellen Zustand der Gemeindeanlagen zu verschaffen, hat der Gemeindevorstand das Büro Cavigelli Ingenieure AG, Ilanz, beauftragt, ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) auszuarbeiten. Dabei werden auch die nötigen Abklärungen für die Versorgung in Notlagen vorgenommen. Die vorhandenen Grundlagen werden harmonisiert, ergänzt und zusammengefasst. Das Konzept wird für die Planung und Terminierung von zukünftigen Ausbauten und Sanierungen verwendet.

Die Wasserversorgung von Valendas basiert auf Quellwasser. Insgesamt 11 Quelfassungen decken den Bedarf von Einwohnern, Gästen, Bauernhöfen und Brunnen. Die ergiebigste Quelle Prada liegt in Dorfnähe, die beiden nächstwichtigen im Felsband unter Dutjen (Gipsloch und Dutjerstein). Die beiden letzteren sind stetig von Steinschlag gefährdet und die oberirdischen Anlageteile nehmen regelmässig Schaden. Der Zugang zu den Quellen ist sehr gefährlich und nur im Sommer möglich. Brunnenstuben und Druckbrecherschächte wurden 1999 sanft saniert, einzelne ersetzt. Teilweise wurden Leitungsabschnitte erneuert und im Jahr 2000 das neue Reservoir erstellt.



Abenteuerlicher Zugang zu den Brunnenstuben Dutjerstein und Gipsloch.

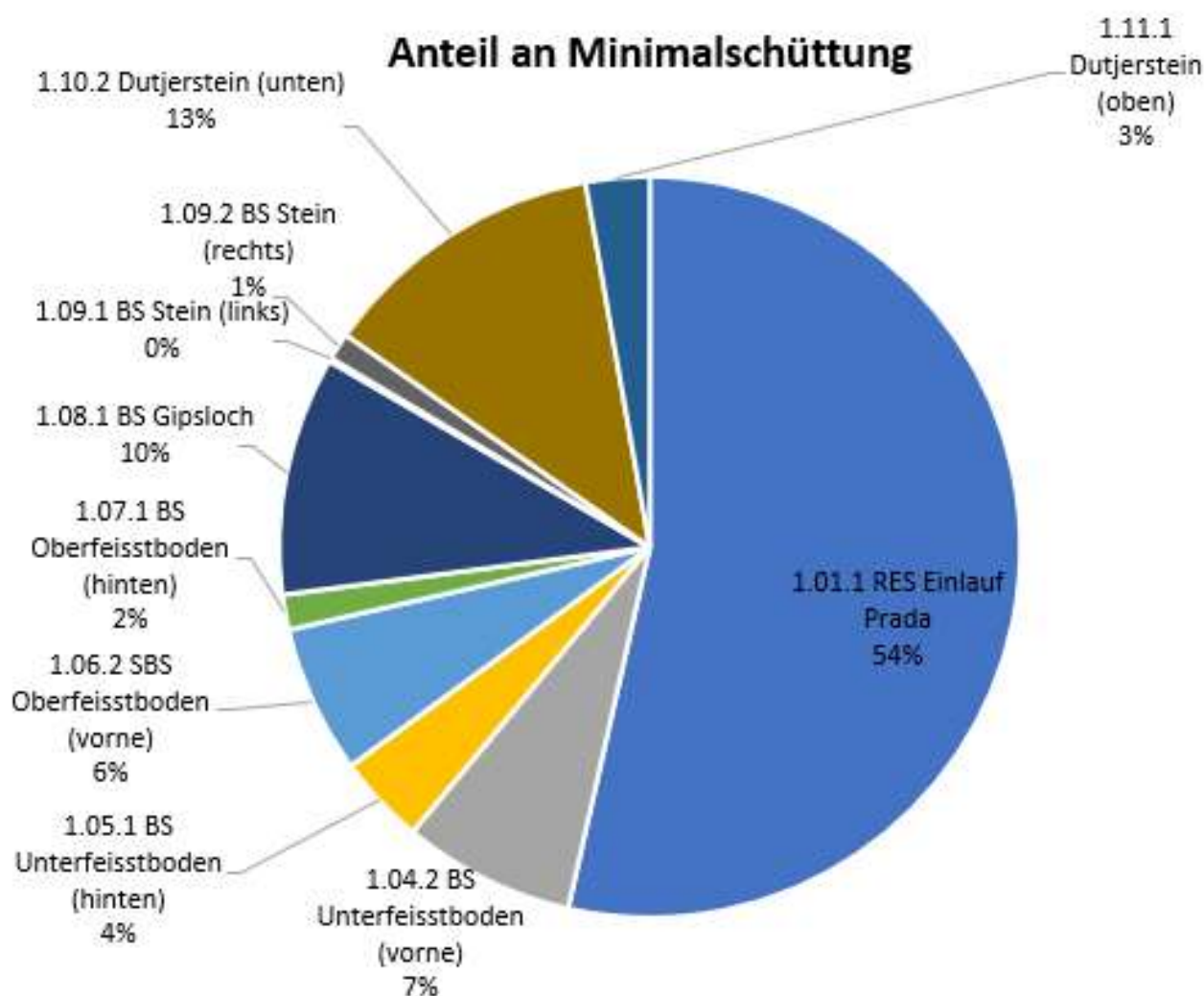


Das Reservoir ist in einem guten Zustand lediglich die elektromechanischen Installationen müssen in absehbarer Zukunft erneuert werden. Die Anlage soll ins Leitsystem der Gemeinde integriert werden. Dadurch können die Messwerte zentral erfasst werden, Alarmierungen wie z.B. ein niedriger Wasserstand gehen direkt an den Brunnenmeister und die Löschklappe kann von jedem Ort aus durch die verantwortlichen geöffnet werden.

Quellfassungen, Brunnenstuben und Druckbrecherschächte sind teilweise in einem schlechten Zustand und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen ans Trinkwasser. Die Gefährdungslage der Quellen Gipsloch und Dutjerstein ist problematisch. Bei den Quellfassungen Ober- und Unterfeisstboden weisen Vernässungen auf Verlust von Quellwasser hin. Einzelne Quellen reagieren schnell auf Regenfall was auf eine unzureichende Überdeckung und Filterwirkung des Erdmaterials hinweist. Auch die Quellableitungen sind teils zu klein dimensioniert und haben die zu erwartende Lebensdauer erreicht.

Wichtig bleibt die Quelle Prada die im Mittel 158 m<sup>3</sup>/d liefert. Leider reduziert sich die Schüttmenge stetig. Zwischen 1997 – 2001 lag die mittlere Schüttung bei 166 m<sup>3</sup>/d, zwischen 2017 – 2023 hat sich die mittlere Schüttung auf 126 m<sup>3</sup>/d reduziert. Bei den höher liegenden Quellen ist dieser Trend weniger stark ausgeprägt. Allerdings liefern diese bei Trockenheit weniger als die Hälfte der Gesamtschüttung, mehr als die Hälfte liefert die Quelle Prada.

Diese ist auch sehr konstant was deren Qualität und Relevanz weiter unterstreicht. Nachfolgendes Diagramm zeigt eindrücklich den Anteil der Quellen Prada aber auch das auf Gipsloch und Dutjerstein nicht verzichtet werden kann.



Ein detaillierter Überblick über die Messungen der Schüttmengen sowie ein Übersichtsplan werden auf der Gemeindewebseite zur Einsichtnahme bereitgestellt ([www.safiental.ch](http://www.safiental.ch))

Bei Trockenheit kann der maximale Bedarf in Valendas Dorf nicht gedeckt werden. Auch wenn durch die Reserve im Reservoir der Tagesverbrauch weitgehend gedeckt werden kann, wird dies langfristig zu Problemen führen.

Ein recht hoher Anteil am Verbrauch haben die Brunnen. Als erster Schritt bei Trockenheit müssten diese abgestellt werden. Diese Tatsache zeigt auf, dass alle Quellen weitergenutzt werden müssen und alles Wasser langfristig für die Versorgung gesichert werden muss.

## Massnahmen

Hauptsächlich in den Quellgebieten müssen bauliche Massnahmen getroffen werden um die Wasserversorgung zu sichern. Es sollen Brunnenstuben und Druckbrecherschächte ersetzt und Quellen neu gefasst werden.

In den Gesamtkosten sind zudem auch noch ausstehende Erneuerungen im Dorfnetz. Einige Leitungen sind wesentlich älter als 60 Jahre und sollen in absehbarer Zukunft möglichst in Zusammenhang mit Strassensanierungen ersetzt werden. Es ist damit zu rechnen, dass sich Bund und Kanton mit knapp 35% an den Kosten beteiligen werden.

Weiter ist die Erneuerung der elektronischen Installation im Reservoir vorgesehen.

Bei der Genehmigung des Projekts durch die Gemeindeversammlung ist vorgesehen, die Sanierung in den Jahren 2024 – 2028 auszuführen.

Eine ausführliche Übersicht über die vorgesehenen Massnahmen sowie die aktuelle Terminplanung werden auf der Gemeindewebseite zur Einsichtnahme bereitgestellt ([www.safiental.ch](http://www.safiental.ch)).

## **Kosten**

Die Kosten der Sanierung belaufen sich auf CHF 1.35 Mio. inkl. MWST und werden voraussichtlich von Bund und Kanton mit knapp 35% subventioniert. Vorgesehen ist zudem ein Unterstützungsgesuch an die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden.

Die Restkosten für dieses Projekt werden der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zugewiesen.

## **Antrag**

**Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbevölkerung den Bruttokredit von CHF 1'350'000.- zu genehmigen.**

## **Auskunftsperson**

Rico Ragetti, Departement Ver- und Entsorgung, 079 833 30 59  
E-Mail: [rico.ragetti@safiental.ch](mailto:rico.ragetti@safiental.ch)

**Verkehrsmeldung  
Comunicaziun da traffic  
Condizioni di viabilità**

**Nachtsperrung der Safienstrasse**

Die Safienstrasse, im Abschnitt Versam bis Tenna, km 3.183 bis km 4.923, muss infolge Instandsetzungsarbeiten am Tunnelgewölbe jeweils von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr von Sonntagabend bis Freitagmorgen während folgendem Zeitraum teilgesperrt werden.

ab Sonntag 10. September 2023 ab 20.00 Uhr,  
bis Freitag 06. Oktober 2023 bis 06.00 Uhr

für den Verkehr sind folgende Zeitfenster gewährleistet:  
22.00 - 22.15 Uhr, 23.45 - 24.00 Uhr.

Umleitung: Es besteht keine Umfahrungsmöglichkeit.

Bemerkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle nicht passieren.

Aktuelle Informationen unter [www.strassen.gr.ch](http://www.strassen.gr.ch).

Kontaktadresse: Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 1, Chur  
Tel. 081 257 57 11

**KANTONSPOLIZEI GRAUBÜNDEN  
Verkehrstechnik**